

## **Beitragsordnung des Fördervereins Waldschwimmbad-Balhorn e. V.**

### **§1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt für den Fall, dass solche angehoben werden sollen, Gebühren fest.
- 2.) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des folgenden Jahres fällig in dem der Beschluss gefasst wurde.

### **§ 3 Beiträge**

#### **1.) Ordentliche Mitglieder**

Jahresbeitragshöhe:                      Kinder bis 18 Jahren 15,--€  
   Erwachsene über 18 Jahre 25,--€  
  
   Ehrenmitglieder frei

#### **2.) Fördernde Mitglieder**

Jahresbeitragshöhe:                      50,--€

- 3.) Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA Lastschriftverfahren am 01.04. oder am folgenden Bankarbeitstag jährlich vom Konto abgebucht. Bei späterem Vereinsbeitritt erfolgt die Lastschrift zeitnah nach dem Beitritt. Bei Rücklastschriften sind die entstandenen Kosten vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
- 4.) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren (SEPA Lastschriftverfahren) teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf eines der Vereinskonten.
- 5.) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
- 6.) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### **§ 4 Vereinskonten**

Folgende Konten wurden vom Vorstand als Vereinskonten eingerichtet:

Bank: Kasseler Sparkasse  
BIC: HELADEF1KAS  
IBAN: DE38 5205 0353 1170 0065 64

Bank: Raiffeisenbank Wolfhagen e.G.  
BIC: GENODEF1WOH  
DE29 5206 3550 0000 2180 06

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### **§ 5 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Gezahlte Beiträge für das noch laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Auch nach einem Austritt bleibt das Mitglied verpflichtet, rückständige Beiträge zu zahlen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde am 11. November 2007 errichtet und am 07.03.2014 geändert. Die geänderte Fassung tritt am 08.03.2014 in Kraft.

1. Vorsitzender  
Ralf Bräutigam

Kassiererin  
Ramona Rohrssen